

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2016/189
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	12.09.16
Bebauungsplan BO 32 (Vennehof), 4. Änderung - Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Frau Katja Zayko	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	28.09.2016	Umwelt- und Planungsausschuss
	05.10.2016	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes BO 32 (Vennehof) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen und die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen. Die Voraussetzungen gemäß § 13 BauGB zur Durchführung eines vereinfachten Verfahrens liegen vor, da durch die 4. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (vgl. **V 2016/119**).

Im aktuellen Bebauungsplan ist noch eine Blockrandbebauung für das Karree „Schmiedegasse – Kornmarkt - An der alten Windmühle - Johanniterstraße“ mit einer ebenerdigen Zufahrt durch das Gebäude „An der alten Windmühle“ 14/ 16 festgelegt. Dazu ist im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erfasst worden. Dieses umfasst auch die zur Erschließung des Blockinnenbereiches genutzte Durchfahrt durch das Gebäude mit einer Anbindung an die Straße „An der alten Windmühle“.

Im Zuge der 4. Änderung soll dass im Bebauungsplan erfasste Geh-, Fahr und Leitungsrecht und eine überbaubare Fläche parallel zur Schmiedegasse entfallen.

Dies ist möglich, da der Parkplatz im Zuge des Umbaus im Jahr 2013 - in Ergänzung der Stadterneuerungsmaßnahmen in der Innenstadt für den Straßenzug „An der alten Windmühle“ und „Schmiedegasse“ - einen neuen barrierefreien Zugang bzw. eine neue zeitgemäße Zufahrt erhalten hat.

Die Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB fanden im Zeitraum zwischen dem 01.08.2016 und dem 02.09.2016 (einschließlich) statt.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 (2) BauGB keine Stellungnahmen ein.

Von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ging im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 (2) BauGB eine Stellungnahme der **Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum**, Schreiben vom 15.08.2016 mit folgendem Inhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechende die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu den o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Planbereiches befinden sich unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandene Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich evtl. geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsplanung, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis der Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 15.08.2016 zu den unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen:

„In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung des Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeiti-

gen Ausbau de Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich evtl. geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen"der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verehrenswerten, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.“

Auf die Aufnahme in den Bebauungsplan kann verzichtet werden, da die Verkehrsfläche bereits vorhanden und ausgebaut ist. Im Rahmen von Umbaumaßnahmen wird die Deutsche Telekom Technik GmbH standartmäßig als Versorgungsträger rechtzeitig beteiligt.

Entscheidungsalternative/n:

Der Bebauungsplan wird nicht geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

I Beschlüsse zu den Stellungnahmen

Der Hinweis der Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum, Schreiben vom 15.08.2016 zu den unterirdische Telekommunikationslinien der Telekom wird berücksichtigt und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen:

„In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung des Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau de Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich evtl. geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen"der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verehrenswerten, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.“

Auf die Aufnahme in den Bebauungsplan kann verzichtet werden, da die Verkehrsfläche bereits vorhanden und ausgebaut ist. Im Rahmen von Umbaumaßnahmen wird die Deutsche Telekom Technik GmbH erneut beteiligt.

II Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 32 (Vennehof), 4. Änderung, Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 12.09.2016 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 32 (Vennehof), 4. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), als Satzung beschlossen.

Anlage:

Anlage 01 – BO 32_4.Aend.-Plan, 1 S
Anlage 02 – BO 32_4.Aend_Begr., 5 S